

§3

§ 41 erhält folgende Fassung:

„Sicherung von Bruchgelände nach bergbaulicher
Stellungnahme

(1) Ergibt sich aus der bergbaulichen Stellungnahme, daß Bruchgelände vorhanden ist, sind besondere Sicherheitsmaßnahmen in den Arbeitsschutzinstruktionen festzulegen.

(2) Bei Arbeiten im Bruchgelände ist durch den Aufsichtführenden zu sichern, daß dieses vor Beginn der täglichen Arbeit von* mindestens 2 Personen begangen wird. Der Abstand zwischen den Begehenden darf nicht weniger als 4 m und nicht mehr als 6 m betragen. Nach starken Niederschlägen, bei einsetzendem Frost oder bei Tauwetter sind erneute Begehungen durchzuführen. Sicherheitsleitern sowie -gurte mit befestigten 20-m-Sicherheitsleinen sind in ausreichenden Mengen bereitzuhalten.

(3) Festgestellte Einbrüche oder Risse im Gelände sind abzusperrern. Die Absperrung muß einen Abstand von mindestens 10 m zu den Gefahrenstellen haben.

(4) Der Aufsichtführende muß die Beschäftigten ständig beobachten. Bei Nebel, starkem Schneetreiben oder bei Dunkelheit darf auf Bruchgelände nicht gearbeitet werden.“

§4

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 31. August 1970

Der Vorsitzende
des Rates für landwirtschaftliche Produktion
und Nahrungsgüterwirtschaft
der Deutschen Demokratischen Republik

E w a l d
Minister

Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes
der Deutschen Demokratischen Republik

Sonderdruck Nr. 664

Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 156 vom 27. Mai 1970 — Glasindustrie —
16 Seiten, 0,40 M

Sonderdruck Nr. 665

Erste Durchführungsbestimmung vom 22. Juni 1970 zur Verordnung über die Systematik der Ausbildungsberufe, 64 Seiten, 1,60 M

Sonderdruck Nr. 666

Anordnung Nr. Pr. 2/2 vom 10. Juli 1970 über das Preisantragsverfahren, 72 Seiten,
1,-M

Diese Sonderdrucke sind über den Zentral-Versand Erfurt,
501 Erfurt, Postschließfach 696, zu beziehen.

Darüber hinaus sind diese Sonderdrucke auch gegen Barzahlung und Selbstabholung
(kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente,
1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon. 42 46 41, erhältlich.

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 - Redaktion: 102 Berlin, Klostersiraße 47, Telefon: 209 36 22 - Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen - Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 - Verlag: (61^{ste}: 62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 209 45 01 - Erseht nach Bedarf - Fortlaufender Bezug nur durch die Post - Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,80 M und Teil m 1,80 M - Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, SO1 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41

Offsetdruck: VEB Druckerei „Thomas Müntzer“, 582 Bad Langensalza/DDR

Index 31 817